jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/6/24 8ObS8/04s, 8ObS14/04y, 8ObS7/05w, 8ObS7/07y, 8ObS12/14v, 8ObS12/20b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.2004

Norm

IESG §3a Abs2 Z5

Rechtssatz

Die "Austrittspflicht" des Arbeitnehmers verfolgt den Zweck, dass die Fortführung des Unternehmens trotz weiterer Zahlungsschwierigkeiten und die daraus resultierende Pflicht zur Begleichung der laufenden Arbeitnehmeransprüche nicht mehr zu Lasten des Fonds gehen soll. Das wesentliche Risiko liegt darin, dass der Arbeitnehmer von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses absieht, obwohl das laufende Entgelt nicht mehr aus der Masse getragen werden kann.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 8/04s
  Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 ObS 8/04s
- 8 ObS 14/04y
  Entscheidungstext OGH 25.11.2004 8 ObS 14/04y
- 8 ObS 7/05w
  Entscheidungstext OGH 28.04.2005 8 ObS 7/05w
- 8 ObS 7/07y
  Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 ObS 7/07y
  nur: Die "Austrittspflicht" des Arbeitnehmers verfolgt den Zweck, dass die Fortführung des Unternehmens trotz weiterer Zahlungsschwierigkeiten und die daraus resultierende Pflicht zur Begleichung der laufenden Arbeitnehmeransprüche nicht mehr zu Lasten des Fonds gehen soll. (T1)
- 8 ObS 12/14v
  Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 ObS 12/14v
- 8 ObS 12/20b
  Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 ObS 12/20b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119116

Im RIS seit

24.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at